

Kreis Pinneberg · Postfach 1751 · 25407 Pinneberg

An alle Träger

von Kindertageseinrichtungen

im Kreis Pinneberg

Der Landrat

**Fachdienst Jugend - Förderung
von Kindertageseinrichtungen**

Ihre Ansprechpartnerin

Mara Rose

Tel.: 04101-212-519

Fax: 04101-212-175

m.rose@kreis-pinneberg.de

Lindenstraße 11

25421 Pinneberg

Zimmer 804

Pinneberg, 30.07.2009

Az.: 33-9.02 ST allgemein

Aktueller Stand zur Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr

Anspruch ab 01. August 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr wird wie geplant vom 1. August 2009 an gelten. Gemäß § 25 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) und den Ausführungen des Landes gilt die Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr, umfasst eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden und wird max. für 12 Monate gewährt.

Das bedeutet, Sie als Träger haben die Eltern für eine bis zu 5-stündige Betreuung täglich beitragsfrei zu stellen, unabhängig davon, wann und auf welche Weise die Abrechnung der Ausfallbeträge mit dem Kreis Pinneberg erfolgt.

Die Beitragsbefreiung gilt für die Betreuung von Kindern in Einrichtungen, die im Bedarfsplan des Kreises aufgenommen wurden und die von anerkannten Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe oder Ämtern und Gemeinden betrieben werden.

Für den Kreis Pinneberg konnte erreicht werden, dass die Beitragsfreiheit nun auch gilt, wenn die Kindern bei privaten Trägern oder in Einrichtungen in Hamburg betreut werden. Voraussetzung ist, dass die Einrichtung eine Betriebserlaubnis hat, im Bedarfsplan aufgenommen wurde (Private), die Beiträge gemäß Kreisempfehlung gelten und der Kreis Pinneberg ggf. Kosten für Ermäßigung übernimmt (Sozialstaffel).

Die Höhe der Beitragsbefreiung gemäß Landesvorgabe entspricht nicht in jedem Betreuungsfall dem tatsächlichen Elternbeitrag für eine bis zu fünfstündige Betreuung. Wie mit den verbleibenden Differenzbeträgen (bis ca. 2 €) umgegangen wird, ist noch zu klären. Eine Übernahme dieser Beträge durch die Eltern ist nicht auszuschließen.

Hierzu findet noch eine abschließende Klärung hier im Hause statt. Bis dahin sollen die Eltern mit dem jeweiligen Beitrag gemäß Kreisempfehlung vom 23.03.2009 vom Beitrag befreit werden.

bitte wenden



metropolregion hamburg

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Sparkasse Südholstein

BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251

Postbank Hamburg

BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205

Der Hinweis an die Eltern, dass die Befreiung vorbehaltlich endgültiger Regelungen des Landes und Kreises erfolgt, sollte in jedem Fall erfolgen.

Es muss kein gesonderter Antrag auf Beitragsbefreiung gestellt werden. Die Träger der Kindertageseinrichtung stellen die Eltern gemäß der Regelungen beitragsfrei und rechnen mit dem Kreis Pinneberg ab.

Zur Abrechnung zwischen Träger und Kreis liegen noch keine endgültigen Vordrucke oder Exceltabelle des Landes vor. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die Abrechnung analog der Abrechnung Januar 2009 erfolgt. Wie mit Differenzbeträgen (max. ca. 2 €) zwischen tatsächlichem Beitrag und errechneter Erstattung gemäß Excel-Tabelle des Landes umzugehen ist, muss -wie bereits erwähnt- noch geklärt werden.

Weiterhin ist angedacht, den Trägern die Ausfallbeträge monatlich zukommen zu lassen, ob als Abschlag oder am Monatsende nach Abrechnung ist noch nicht bekannt. Vorgesehen ist, dass der Kreis Pinneberg die Landesgelder jeweils zum 15. des Monats erhalten soll und diese dann entsprechend weiterleitet. Die Auszahlung des Ausfallbetrages für August kann aufgrund der engen Zeitschiene und der fehlenden Abrechnungsunterlagen nicht bis Ende August erfolgen.

Nachfolgende weitere Informationen:

- Bei einer Betreuung von mehr als 5 Stunden täglich erhalten Eltern für diesen Zeitraum eine Rechnung vom Träger. In diesem Fall haben die Eltern weiterhin die Möglichkeit einen Antrag auf Ermäßigung des Kindergartenbeitrages zu stellen.
- Die Geschwisterermäßigung gemäß der Richtlinien des Kreises Pinneberg wird auch dann gewährt, wenn für das erste Kind aufgrund der Beitragsbefreiung von den Eltern kein Beitrag zu leisten ist (Vorgabe des Landes).
- Wird ein Kind gemäß der Regelungen des Schulgesetzes vorzeitig in die Schule aufgenommen (sog. Kann-Kinder), erstattet der Träger der Kindertageseinrichtung den vom Personensorgeberechtigten im letzten Jahr vor dem tatsächlichen Schuleintritt entrichteten Beitrag für eine bis zu 5-stündige tägliche Betreuung. Eine Beitragsbefreiung vorab ist nicht möglich.
Als Nachweis ist dem Träger der Kindertageseinrichtung der Bescheid der Schule/des Schularztes vorzulegen.
- Für Kinder, die im ersten Jahr nach Beginn der Vollschulzeitpflicht gemäß Schulgesetz aus gesundheitlichen Gründen vom Schulbesuch beurlaubt werden, obliegt die Entscheidung über eine weitere Befreiung dem örtlichen Jugendhilfeträger, also dem Kreis Pinneberg. Eine Regelung hierzu für den Kreis Pinneberg liegt noch nicht vor.

Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie mich gerne an. In der Zeit vom 10.08. bis 01.09.2009 bin ich wegen Urlaubs nicht erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Mara Rose